

Anlage 1 o**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **„Religionswissenschaft/Religionspädagogik“** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1a/b genannten Prüfungsanforderungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsformen festgelegt:

(2) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher, Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich in deutscher oder in englischer Sprache gehalten. Englischkenntnisse des Niveaus B 2 des European Framework müssen, sofern nicht im Abiturszeugnis nachgewiesen, als Voraussetzung für Modul 5 (viertes Semester) nachgewiesen werden

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

(2) Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Einige Modulprüfungen bestehen gemäß Tabelle 1a aus mehreren Prüfungsformen

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 10 CP sowie aus einem begleitenden Seminar im Umfang von 5 CP. Im Rahmen des Seminars berichten die Studierenden über Fragestellung, Methode und Inhalt der Bachelorarbeit.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 15 CP im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 21. November 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. November 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1	P	Einführung in die Religionswissenschaft	6	Klausur oder mündl. Pr.
2	P	Literaturen der Religionen	9	Klausur oder mündl. Pr., zusätzlich Hausarbeit
3	WP*	Einführung in religiöse Traditionen	6	frei
4	WP*	Bibel und Kultur	6	frei
5	WP*	Europäische Religionsgeschichte 1	6	frei
6	P	Religiöse Gegenwartskultur – Theorie, Empirie	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
7	P	Bildung und Religion	9	Hausarbeit und zusätzliche freie Prüfungsform
	P	Fachdidaktik I	6	
	P	Fachdidaktik II	9	
	P	Abschlussmodul (Bachelorarbeit + Begleitendes Seminar)	15	
		Summe der CP	60 (75)	

*Wahl von zwei aus drei Modulen

Tabelle 1 b (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)**Zulassungsvoraussetzungen für die Module**

Der erfolgreiche Abschluss von ... ist Voraussetzung	für Belegung des Moduls
Modul 2	Modul 4
Modul 3	Modul 5